

Satzung

„Hospizgruppe Denzlingen und Umgebung e.V.“

Präambel

„Du zählst, weil Du du bist. Und Du wirst bis zum letzten Augenblick deines Lebens eine Bedeutung haben.“

– CICELY SAUNDERS –

Das Menschenbild in dieser Aussage von Cicely Saunders, der Begründerin der Hospizbewegung, ist das Leitmotiv unserer Arbeit.

Hospizarbeit bedeutet achtungsvolles und zugewandtes Begleiten und Unterstützen in der letzten Lebensphase und in der Trauer. Sie sieht das menschliche Leben als Ganzes von seinem Beginn bis zum Tod. An- und Zugehörige erfahren von uns ebenso Unterstützung und Entlastung wie der zu Begleitende. Wir stehen ihnen auch in ihrer Zeit der Trauer zur Seite.

Sterbebegleitung will es dem schwerkranken Menschen erleichtern, sich mit dem eigenen Sterben auseinanderzusetzen und auf den Tod vorzubereiten. Sie ist somit intensive Lebenshilfe im letzten Lebensabschnitt, bei der der zu begleitende Mensch bis zuletzt hoffen darf. Menschenwürdiges Sterben ist durch den angstfreien Umgang mit dem Thema Tod möglich. Das Leben selbst gewinnt dadurch an Tiefe und Wertschätzung.

Grundlage unserer Arbeit sind die Leitsätze der bundesweiten Interessenvertretung der Hospizbewegung (Deutscher Hospiz- und PalliativVerband, DHPV) und unseres Dachverbandes (Hospiz- und PalliativVerband Baden-Württemberg e.V., HPVBW).

Wir setzen uns für die Umsetzung der „Charta zur Betreuung Sterbender“ ein.

Das Engagement unserer gut geschulten ehrenamtlichen Sterbe- bzw.

Trauerbegleitenden ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Sie ermöglichen mit ihrer Zuwendung, Aufmerksamkeit, Offenheit, Lebenserfahrung und Kraft ein würdevolles Leben bis zuletzt in vertrauter Umgebung. Sie werden für ihren Dienst vorbereitet, geschult, fortgebildet und beauftragt und in ihrem Dienst unterstützt und begleitet.

Wir möchten somit auch zur Endtabuisierung des Todes in unserer Gesellschaft beitragen und einen bewussten Umgang mit den Themen Sterben, Tod und Trauer erreichen. Wir unterstützen mit unserem Engagement die Verbreitung der Hospizidee.

In der Hospizarbeit gilt für alle Mitarbeitenden absolute Vertraulichkeit.

Die Angebote der Hospizgruppe Denzlingen und Umgebung e.V. sind kostenfrei.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Hospizgruppe Denzlingen und Umgebung e.V.". Er wurde am 16.10.1991 gegründet und am 9.7.1992 in das Vereinsregister eingetragen.

Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinden Denzlingen, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Reute, Sexau, Vörsstetten, Wildtal.

Der Verein hat seinen Sitz in Denzlingen und ist im Vereinsregister beim Registergericht, Amtsgericht Freiburg, eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, im Sinne der Hospizbewegung entsprechend den Vorgaben aus der Präambel zu dieser Satzung caritative und soziale Aufgaben zu übernehmen.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch Aktivitäten verwirklicht werden wie z.B.:

- Ehrenamtliche Begleitung Schwerkranker und Sterbender
- Unterstützung von Angehörigen Schwerstkranker und Sterbender,
- Begleitung in der Trauerphase,
- Schulung von Interessierten zu Hospizhelfer/-innen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung der Hospizidee,
- Kooperation mit öffentlichen Stellen, Institutionen und privaten Organisationen

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, die die Vereinsziele unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft ist als aktives Mitglied oder als Fördermitglied möglich, wobei eine juristische Person nur Fördermitglied werden kann.

(3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts ohne Frist, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod. Näheres regelt § 9.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Vorstand über Änderung der Adress-, E-Mail- oder Kontodaten zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von aktiven Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mind. € 18,00 € jährlich. Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden im Wesentlichen durch freiwillige Gaben, Spenden, Stiftungen und Vermächtnisse sowie öffentliche Förderung finanziert.

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der:

- Vorsitzende(n)
- Stellvertreter/-in
- Schriftführer/-in
- Rechner/-in
- Bis zu 3 Beisitzer/-innen

(2) Im Vorstand können sich nur Mitglieder engagieren, die natürliche Personen sind.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in des Vereins sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB, jede/-r ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstände sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

(4) Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Beisitzer – auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Wunsch der Kandidaten auch nur auf 1 Jahr.

In Jahren mit **gerader** Zahl werden der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in, in Jahren mit **ungerader** Zahl die der/die Stellvertreter/-in und der/die Rechner/-in gewählt.

Der/die Beisitzer/-innen werden für 1 Jahr gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss diese nachfolgende Person bestätigt werden.

(5) Der Vorstand ist vom/von der Vorsitzenden in allen wichtigen Angelegenheiten einzuberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

(6) Der Vorstand regelt Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- die Verwaltung der Vereinskasse und die Buchführung,
- die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

(7) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 7 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandsarbeit rückwirkend eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Vergütung für die Vorstandstätigkeiten darf die Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

(9) Entstandene Auslagen können den Vorstandsmitgliedern und den Vereinsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

(10) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

(11) Der Vorstand legt die Verteilung der Aufgaben selbst fest.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

(1) die Wahl des Vorstandes und der/des Kassenprüfers/-in.

(2) die Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit des Vorstands und der Kassenführung sowie Entlastungserteilung des Vorstands.

(3) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

- (4) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Zweckbestimmung des Vereins oder über seine Auflösung.
- (5) Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung, die durch den/die Vorsitzende/-n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/-in zu erfolgen haben, müssen schriftlich an die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse ergehen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstermin soll in der Regel eine Spanne von vierzehn Tagen liegen; in begründeten Fällen kann die Frist auch kürzer sein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage dem Vorstand schriftlich vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt.
- (9) Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eins der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Der/die Schriftführer/-in protokolliert den Verlauf der Mitgliederversammlungen. Dazu gehört auch die Einladung und die Anwesenheitsliste. Die Protokolle werden vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in unterschrieben.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Fördermitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung 2 Jahre nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss erfolgt bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten und Ziele des Vereins. Auch ausgeschlossen wird jeder, der die Hospizarbeit für eigene Zwecke nutzt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der/die Betroffene darf bei der Abstimmung nicht mitwirken.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

§ 10 Haftung

Der Vorstand haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung freigestellt. Dieses gilt auch für die im Verein tätigen Ehrenamtlichen.

§ 11 Rechtswirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte weniger 1 aller **aktiven** Mitglieder erschienen sind, ist beschlussfähig. Ist eine Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben, so **kann** der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Diese ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für diese zweite Sitzung gelten die Vorlage- und Ladungsfristen nicht. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(4) Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.

In der schriftlichen Einladung ist der zu ändernde Paragraph im alten und neuen Wortlaut anzugeben.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn er von mindestens drei Viertel aller anwesenden Mitglieder gefasst worden ist.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Karl-Josef-Hospiz Freiburg, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Diese geänderte Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 23. April 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisherige Satzung der Hospizgruppe Denzlingen und Umgebung e.V.